

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 17. März 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.30

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2017-2020. Objektkredit

1 Gegenstand

Der Verein Swiss Jazz School erhält für die Swiss Jazz School (musikalische Spezialschule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen) jährliche Staatsbeiträge. Damit er eine mittelfristige Finanzplanung vornehmen kann, wird der dafür notwendige Kredit für einen Zeitraum von vier Jahren bewilligt. Der Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School wird ebenfalls für diese Dauer abgeschlossen.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 30 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MISV; BSG 433.121)
- Art. 43, Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Anhang 3 zu Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahr	Kreditsumme (Kostendach) CHF
2017	470'000.00
2018	470'000.00
2019	470'000.00
2020	470'000.00

Die Beträge sind in den entsprechenden Rechnungsjahren im Voranschlag bzw. in den Finanzplänen eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit

Konto: 365000

Produktgruppe: Mittelschulen und Berufsbildung

Funktionsbereich: 14626

Rechnungsjahre: 2017 bis 2020

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]).

Bern, 17. März 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	6. April 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	6. Juli 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. August 2016